

Gemeinde

Maisach

Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan

Maisach

östlich der Zugspitzstraße

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Krimbacher

Aktenzeichen

MAI 2-127

Plandatum

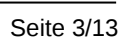
01.10.2025 (Entwurf)
07.05.2025 (Vorentwurf)

Satzung

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO–, in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan als Satzung.



Übersichtsplan M 1 : 5.000



A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen: Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Es wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- 2.1.1 Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen
- 2.2 Je Einzelhaus als Wohngebäude und je Doppelhaushälfte als Wohngebäude ist jeweils maximal 1 Wohnung zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 In der Parzelle 1 wird eine maximal zulässige Grundfläche von 102 qm festgesetzt. In den Parzellen 2 bis 4 wird eine maximal zulässige Grundfläche von je 112 qm festgesetzt.
- 3.1.1 Für Außentreppen, Vordächer, Balkone und Terrassen wird je Parzelle eine zusätzliche Grundfläche von maximal 20 qm festgesetzt.
- 3.1.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,65 je Parzelle überschritten werden.
- 3.2 Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,3 m.
Die Wandhöhe wird gemessen vom gem. A 3.3 festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 3.3 Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null, zur Bemessung der Wandhöhe (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Statuszahl 170)), z.B. 513,6 m ü. NHN:

Parzelle Nr.	Festgesetzte Höhenkote
1	513,6
2	513,3
3	513,3
4	513,5

- 3.4 Abgrabungen und Aufschüttungen sind in einem Umfeld bis zu 2,0 m um die gemäß A 4.2 festgesetzten Baugrenzen bis zu einem Umfang von 0,4 m zulässig.

4 Bauweise Überbaubare, Grundstücksfläche

- 4.1 In der Parzelle 1 sind nur Einzelhäuser zulässig. In den Parzellen 2 bis 4 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

- 4.2  Baugrenze

- 4.3  Baugrenze für Terrassen und Balkone

5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- 5.1  Fläche für Carports

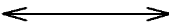
- 5.2  Fläche für Stellplätze

- 5.3 Offene Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der dafür gemäß A 5.1 und 5.2 festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

- 5.4 Die zulässige Wandhöhe für Garagen/ Carports und Nebenanlagen wird mit max. 3,0 m im Mittel festgesetzt. Sie wird gemessen von der gemäß A 3.3 festgesetzten Höhenkote bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand bei Flachdächern.

6 Bauliche Gestaltung

- 6.1 Als Dachform von Hauptgebäuden ist nur symmetrisches Satteldach zulässig.

- 6.2  festgesetzte Hauptfirstrichtung

- 6.3 Die zulässige Dachneigung beträgt 25° bis 38°.

- 6.4 Für Garagen und Carports sind auch begrünte Flachdächer zulässig.

- 6.5 Doppelhäuser sind profilgleich ohne Versatz mit gleicher Dachdeckung auszuführen.

7 Verkehrsflächen

- 7.1  Straßenbegrenzungslinie

- 7.2  öffentliche Verkehrsfläche

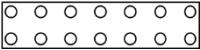
- 7.2.1  Fuß- und Radweg

- 7.3 Für Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze, Fußwege und Abstellflächen sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

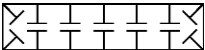
8 Flächen für Versorgungsanlagen

- 8.1  Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung „Elektrizität“

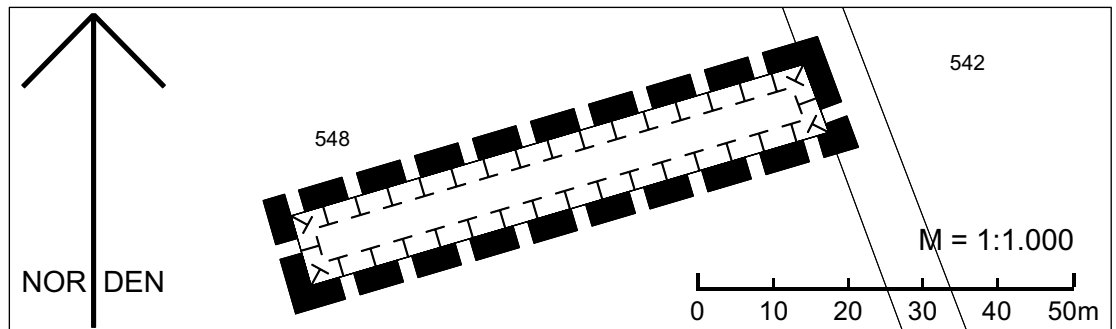
9 Grünordnung

- 9.1  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der Umgrenzung sind zwei Reihen standortgerechter heimischer Gehölze im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 1,5 m zu pflanzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 1:10 zu verwenden.
- 9.2 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu bepflanzen sowie gärtnerisch zu gestalten.
- 9.3 Private Vorgärten sind zum Straßenraum hin mit Ausnahme von Hauszuwegungen als Grünflächen mit geschlossener Vegetation herzustellen.
- 9.4 Öffnungslose Fassaden sind ab einer Fläche von 50 qm mit Klettergehölzen zu begrünen.
- 9.5 Mindestpflanzqualitäten:
- Für Pflanzungen von Sträuchern sind standortgerechte heimische Sträucher, zweimal verpflanzt, mind. 60 bis 80 cm zu verwenden.
 - Für Baumpflanzungen sind standortgerechte heimische Heister, dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 18 bis 20 cm zu verwenden.
 - Bei der Pflanzung aller Gehölze sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze bzw. Obstbäume der Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland (= aut-09.00 EAB) entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen gem A 9.5 zu verwenden.
- 9.6 Für die auf Grund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölzen sind Baum- und Straucharten (keine Sorten, nur die reine Art mit Ausnahmen der genannten Sorten) gemäß der Artenliste B 9.3 bindend.
- 9.7 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Die hergestellte Pflanzung ist zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind in gleicher Art in der jeweils festgesetzten Mindestpflanzqualität spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall an der selben Stelle zu ersetzen.

10 Natur- und Artenschutz

- 10.1  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 10.2 Die Ausgleichsfläche auf Flurstück 548 der Gemarkung Germerswang im Umfang von 682 qm wird dem Eingriffs-Flurstück Nr. 652 der Gemarkung Maisach zugeordnet.



- 10.3 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm auszuführen.
- 10.4 Für die Beleuchtung der Außenbereiche dürfen nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin verwendet werden. Der Lichtstrahl muss nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sind gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten zu schützen (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse darf 60° C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe darf 4,5 m nicht überschreiten.

11 Erneuerbare Energien

- 11.1 Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Maßnahmen aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu treffen.

12 Immissionsschutz

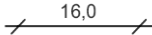
- 12.1 Für schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen sind Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm zu treffen. Hier sind nach die Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm gemäß der DIN 4109-1:2018-01 entsprechend den Regelungen unter Punkt A 5.2 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen vom November 2023 einzuhalten.

- 12.2  Es sind Grundrissorientierungen umzusetzen, die an den gekennzeichneten Fassaden keine Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen vorsehen. Alternativ sind an den gekennzeichneten Fassaden Schallschutzkonzepte vorzusehen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel in Höhe von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht überschritten wird.

- 12.3 Bei einem Abstand zu dem nächstliegenden Gleis von ≥ 45 m sind an Hauptgebäuden folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Deckeneigenfrequenzen $f_{\text{Decke}} \leq 40$ Hz
 - Abstimmfrequenz der Estriche $f_{\text{Estrich, Terz}} = 50$ Hz

- 12.4 Bei einem Abstand zu dem nächstliegenden Gleis kleiner 45 m ist bei Hauptgebäuden durch eine baudynamische Berechnung der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden; bei der Beurteilung der Erschütterungs-
immissionen ist auf die DIN4150-2 abzustellen, bei den sekundären Luftschall-
immissionen kommen zur Beurteilung der Immissionsrichtwerte die TA Lärm zur
Geltung.

13 Bemaßung

- 13.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2 652 Flurstücksnummer, z.B. 652
- 3 ① Parzelle mit Nummerierung, z.B. Parzelle 1
- 4  bestehende Bebauung
- 5 Auf die Beachtung folgender Satzungen der Gemeinde Maisach in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:
- Stellplatzsatzung
 - Fahrradabstellplatzsatzung
 - Abstandsflächensatzung
- 6 Niederschlagswasserbeseitigung
- 6.1 Sämtliches, auf den privaten Grundstücken anfallendes unverschmutztes Dach- und Oberflächenwasser, ist zu sammeln und auf den Grundstücken zu versickern (flächige Versickerung in Mulden, bewachsener Bodenfilter). Eine Grauwassernutzung ist hiervon unbenommen. Entlang der Verkehrswege sind Flächen für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorzuhalten.
- 6.2 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.
- 7 Denkmalschutz
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

8 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei Aushubarbeiten (organoleptisch) auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Fürstfeldbruck, Staatl. Abfallrecht abzustimmen.

9 Grünordnung

9.1 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen.

9.2 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

9.3 Bei Pflanzungen entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs ist sicherzustellen, dass Gehölze so angelegt und gepflegt werden, dass die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt wird. Dies betrifft insbesondere Aspekte wie Wurzelwerk, Schattenwurf oder überhängende Äste.

9.4 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume

Acer platanoides, Spitz-Ahorn	Quercus petraea, Trauben-Eiche
Acer campestre, Feld-Ahorn (K/h)	Salix alba, Silber-Weide
Carpinus betulus, Hainbuche (K/h)	Sorbus aria, Mehlbeere (K/h)
Corylus colurna, Baum-Hasel (K/nh)	Sorbus latifolia, 'Henk Vink' breitblättrige Mehlbeere (K/h)
Juglans regia, Walnuss	Tilia americana, 'Redmond' Amerikanische Linde (K/nh)
Malus sylvestris, Holzapfel	Tilia cordata, Winter-Linde
Ostrya carpinifolia, Hopfenbuche (K/nh)	Tilia tomentosa, 'Brabant' Silber-Linde 'Brabant' (K/nh)
Pinus sylvestris, Kiefer	Ulmus laevis, Flatter-Ulme (K/h)
Prunus avium, Vogel-Kirsche	Ulmus carpinifolia, Feld-Ulme (K/h)
Quercus robur, Stiel-Eiche	Ulmus, in resistenten Sorten (wg. Ulmenkrankheit) (K/h)
Quercus cerris, Zerr-Eiche (K/nh)	

Sträucher

Amelanchier laevis, Felsenbirne	Ligustrum vulgare, Liguster
Amelanchier ovalis, Gemeine Felsenbirne	Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Crataegus laevigata, Zweigriffliger Weißdorn	Prunus spinosa, Schlehe
Crataegus monogyna, Eingriffliger Weißdorn	Rhamnus catharticus, Echter Kreuzdorn
Colutea aborescens, gemeiner Balsenstrauch	Rosa in Arten Wildrosen in Arten
Cornus mas, Kornelkirsche	Salix caprea, Sal-Weide
Corylus avellana, Haselnuss	Salix purpurea, Purpur-Weide
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen	Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Frangula alnus, Faulbaum	Sambucus racemosa, Roter Holunder
Hippophae rhamnoides, Sanddorn	Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball
	Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

Ranker

Clematis montana, Anemonenwaldrebe	Hedera helix, Efeu
Clematis vitalba, Gemeine Waldrebe	Humulus lupulus, Hopfen
Clematis tangutica, Gold-Waldrebe	Lonicera in Arten, Gaißblatt
Clematis viticella, Italienische Waldrebe	Parthenocissus quinquefolia, wilder Wein

- 9.5 Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Betreiber geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

10 Immissionsschutz

- 10.1 Die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 224063 / 3 vom 23.09.2024 (Ingenieurbüro Greiner) sowie die erschütterungstechnische Untersuchung Bericht Nr. M182152/01 vom 19.12.2024 (Müller BBM Industry Solutions GmbH) sind Grundlage der schalltechnischen Auflagen des Bebauungsplanes und zu beachten.
- 10.2 Zur Voreinschätzung der erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109-1:2018-01 sind in o.g. Untersuchung die höchsten zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel L_a aufgrund der Verkehrsgeräusche dargestellt.

- 10.3 Für alle Schlaf- und Kinderzimmer, bei denen aufgrund der Verkehrsgeräusche ein nächtlicher Beurteilungspegel von 49 dB(A) an zum Lüften notwendigen Fenstern überschritten wird, wird der Einbau von schallgedämmten fensterunabhängigen Belüftungseinrichtungen empfohlen. Sofern Wert auf sehr guten Schallschutz gelegt wird, können die Belüftungseinrichtungen bereits ab einem nächtlichen Beurteilungspegel von 45 dB(A) vorgesehen werden. Die zu erwartenden nächtlichen Beurteilungspegel in den Bauräumen sind in o.g. Untersuchung dargestellt. Nach Möglichkeit sollten die zum Lüften notwendigen Fenster an den schallabgewandten Fassaden situiert werden, sodass auf Belüftungseinrichtungen verzichtet werden kann.
- 10.4 Die gemäß A 12.4 festgesetzte baudynamische Berechnung muss auf das konkret geplante Bauvorhaben bzw. Tragwerkskonzept und die vorliegenden Bodenverhältnisse abgestellt werden. Bei den sekundären Luftschallimmissionen sind zusätzlich zu den Immissionsrichtwerte der TA Lärm die Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz (Borgmann, R.; Schutz vor Erschütterungen und sekundärem Luftschall an Schienenverkehrswegen; Schriftenreihe des LfU, Heft 147, 2001) zu beachten.
- 10.5 Die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich und ordnungsgemäß genutzten Flächen sind zu dulden. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbeeinträchtigung während der Erntezeit oder des Viehtransports auch vor 6 Uhr morgens und nach 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zu rechnen ist.
- 11 Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
- 12 Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen.
- 13 Gleisanlagen
- 13.1 Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Dächern oder Fassaden sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin auszugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung auf die Gleisanlagen und Züge ausgeschlossen ist.
- 13.2 Bei Bepflanzung ist zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlage fallen können.

14 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Gemeinde Maisach, Schulstraße 1, 82216 Maisach

Kartengrundlage

Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2023. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger

München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde

Maisach, den

.....
Hans Seidl, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis durch Veröffentlichung im Internet und eine öffentliche Auslegung stattgefunden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert worden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.
6. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maisach, den

.....

7. (Siegel)
Ausgefertigt

Hans Seidl, Erster Bürgermeister

Maisach, den

.....

(Siegel)

Hans Seidl, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Maisach, den

.....

(Siegel)

Hans Seidl, Erster Bürgermeister